OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607510/7/JS

Datum:
Linz, 2. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 19.5.2025 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.4.2025, GZ: VStV/924301804275/2024, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 24.6.2024 um 09:04 Uhr in einer „30er-Zone" in B__ (Neubauzeile) das auf ihn zugelassene Motorrad mit dem behördlichen Kennzeichen L-40GR mit einer Geschwindigkeit (unter Abzug einer Messtoleranz) von 41 km/h.

1.2. Mit der an ihn gerichteten Lenkererhebung vom 17.12.2024 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug zur Tatzeit in B__, gelenkt habe. Die belangte Behörde wies darin u. a. ausdrücklich darauf hin, dass das Nichterteilen dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist und die Lenkerauskunft auch dann zu erteilen ist, wenn der Zulassungsbesitzer der Meinung sein sollte, das betreffende Delikt nicht begangen zu haben. Der Beschwerdeführer erteilte in der Folge keine Lenkerauskunft.

1.3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 22.4.2025 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG wie folgt vor:

„[…]
Datum/Zeit: 02.01.2025
Ort: C-Straße
Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des Motorrad mit dem Kennzeichen L-40GR mit Schreiben der LPD Oberösterreich vom 17.12.2024 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 24.06.2024 um 09:04 Uhr in D-Straße Richtung stadtauswärts gelenkt hat.
Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.
[…]"

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG verhängt. Weiters trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer darin die Bezahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 VStG von 10 Euro auf.

1.4. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 19.5.2025 monierte der Beschwerdeführer (zusammengefasst), die Lenkeranfrage sei weder eindeutig noch unmissverständlich gewesen. Die gestellte Frage könne nicht beantwortet werden, da sich das Fahrzeug nicht in der Pachmayrstraße befunden habe.

1.5. Über hg. Aufforderung teilte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17.6.2025 ergänzend (zusammengefasst) mit, dass er sich auf den Rat einer

Person im Polizeidienst verlassen habe und es sei ihm die rechtliche Situation nicht bekannt gewesen. Er habe wohl offensichtlich die höchstzulässige Geschwindigkeit überschritten, es läge aber ein Fehler der belangten Behörde vor, da er an besagtem Tat und zur besagten Zeit an dem angegebenen Ort definitiv nicht mit seinem Fahrzeug gewesen sei.
1.6. Der Beschwerdeführer hat ein monatliches Einkommen von etwa 1.000 Euro, Schulden und eine Sorgepflicht. Er hat eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung aus dem Jahr 2024 wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO).

2. Beweiswürdigung:
2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und eine ergänzende polizeiliche Stellungnahme vom 29.6.2025 zum tatsächlichen Messort (Neubauzeile) der Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers.
2.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:
2.2.1. Die Feststellungen (Punkt 1.1.) zur Fahrt gründen auf der polizeilichen Anzeige vom 13.12.2024, insbesondere auf dem unbedenklichen Radarfoto, im Verfahrensakt der belangten Behörde und auf der ergänzenden polizeilichen Stellungnahme betreffend die Korrektur des in der Anzeige angeführten Messortes (E-Straße). Auch vom Beschwerdeführer wurde eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit letztlich eingeräumt.
2.2.2. Die Feststellungen zu den Punkten 1.2. bis 1.5. gründen zwanglos auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde bzw. dem erwähnten Schreiben des Beschwerdeführers.
2.2.3. Die Feststellungen (Punkt 1.6.) zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen basieren auf den Angaben des Beschwerdeführers, denen keine widersprechenden Beweise entgegenstanden. Die festgestellte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung des Beschwerdeführers gründet auf dem unbedenklichen Registerauszug der belangten Behörde.
2.3. Die Parteien beantragten keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Eine solche konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich entfallen, zumal mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG)

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstraf-

sachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

3.2. Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG lautet:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]

(2)

Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[…]“

3.3. Dieser Bestimmung liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0095).

3.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sieht § 103 Abs. 2 KFG ein Verlangen nach Auskunft, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Fahrzeug AN EINEM BESTIMMTEN ORT gelenkt habe, nicht vor. Bei einer Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG steht im Vordergrund, dass nach jener Person gefragt wird, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Kraftfahrzeug gelenkt hat. Der Anführung des Ortes des Lenkens kommt keine besondere Bedeutung zu (vgl. VwGH 17.2.2016, Ra 2016/02/0025). Fragt die Behörde - wie im vorliegenden Fall - aber danach, wer ein bestimmtes Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort (hier: Pachmayrstraße) gelenkt hat, so ist der befragte Zulassungsbesitzer berechtigt,

sich auf die Beantwortung der gestellten Frage zu beschränken. Er genügt daher - die Richtigkeit seiner Erklärung vorausgesetzt - seiner gesetzlichen Verpflichtung, wenn er erklärt, dass sich das in Rede stehende Fahrzeug zum angefragten Zeitpunkt nicht an dem in der Anfrage genannten Ort befunden hat (vgl. VwGH 23.4.2010, 2010/02/0090).

3.5. Der prominente Beschwerdeeinwand, das Motorrad habe sich (zu dem in der Lenkererhebung angeführten Zeitpunkt) nicht in der Pachmayrstraße befunden, verfängt damit nicht. Den Beschwerdeführer hätte vielmehr nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Pflicht getroffen, die belangte Behörde gerade auf diesen Umstand im Rahmen seiner Lenkerauskunft hinzuweisen. Der Beschwerdeführer hat durch die Nichterteilung der Lenkerauskunft sohin das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG erfüllt.

3.6. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht bei Vorliegen eines Ungehorsamsdelikts im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG - wozu die Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG (vgl. VwGH 28.3.2006, 2002/03/0264) zählt - von vornherein die Vermutung des Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters. Der Gesetzgeber präsumiert in einem solchen Fall die Schuld bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteiles durch den Beschuldigten (vgl. VwGH 4.4.2025, Ra 2024/02/0102). Umstände, weshalb der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen wäre, die von ihm geforderte Auskunft (vgl. Punkte 3.4. und 3.5.) fristgerecht zu erteilten, sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Dem Beschwerdeführer ist diese Verwaltungsübertretung daher auch subjektiv vorzuwerfen.

3.7. Soweit sich der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 17.6.2025 auf einen rechtlichen Rat einer Person im Polizeidienst beruft, ist dem entgegen zu halten, dass nach der Bestimmung des § 5 Abs. 2 VStG nur ein - unverschuldeter - Rechtsirrtum eine Verwaltungsübertretung entschuldigt. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Solche Erkundigungen haben nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes an der geeigneten Stelle zu erfolgen, worunter im Zweifelsfall die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde zu verstehen ist (vgl. VwGH 7.5.2000, Ra 2018/04/0146). Ein zu Rate ziehen einer (nicht näher konkretisierten) Person im Polizeidienst konnte die Nichterteilung der geforderten Lenkerauskunft durch den Beschwerdeführer damit nicht entschuldigen. Es wäre Sache des Beschwerdeführers gewesen, bei allfälligen Fragen zur Lenkerauskunft die belangte Behörde zu kontaktieren. Davon abgesehen wurde der Beschwerdeführer schon in der Lenkererhebung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lenkerauskunft auch dann zu erteilen ist, wenn er der Meinung sein sollte, das betreffende Delikt (hier: wegen eines unrichtigen Tatorts) nicht begangen zu haben.

3.8. Zur Höhe der verhängten Strafe:

3.8.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessens-entscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien

vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 13.1.2025, Ra 2024/12/0099).

3.8.2. Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl. VwGH 16.1.2023, Ra 2022/02/0229). Der Beschwerdeführer hat durch das Unterlassen einer Lenkerauskunft wesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

3.8.3. Entgegen der Begründung im angefochtenen Straferkenntnis ist von einem unterdurchschnittlichen monatlichen Einkommen und einer Sorgepflicht des Beschwerdeführers, jedoch im Hinblick auf seine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung von keinem Milderungsgrund auszugehen. Ein Erschwerungsgrund wurde von der belangten Behörde zu Recht nicht angenommen.

3.8.4. Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. In Abwägung der angeführten Umstände, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) als tat- bzw. schuldangemessen und nicht zu beanstanden, zumal sie den gesetzlichen Strafrahmen (bis zu 10.000 Euro) lediglich im untersten Bereich ausnutzt. Die Höhe dieser Strafe ist auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Zulassungsbesitzer zukünftig dazu veranlassen, die Lenkerauskunft fristgerecht zu erteilen.

3.9. Der bloßen Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde gemäß § 54b Abs. 3 VStG auf Antrag einen angemessenen Aufschub der Zahlung oder Teilzahlung zu bewilligen hat, sollte dem Beschwerdeführer aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der verhängten Geldstrafe nicht zuzumuten sein.

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Punkt II.) gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu

leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Die vom Beschwerdeführer – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betragen demnach 16 Euro.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack